

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus | Postfach 7128 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretärin

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Silke Torp
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6462

23. April 2026

**Sprechzettel von Staatssekretärin Julia Carstens zum TOP 2 der Sitzung des
Finanzausschusses am 16.04.2026**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Finanzausschusses am 16. April 2026 habe ich zum vorliegenden
Schreiben des Landesrechnungshofes vom 14. Januar 2026 (Umdruck 20/5909) über die
durchgeführten Maßnahmen in meinem Haus berichtet.

Wunschgemäß übersende ich anliegend den Sprechzettel, der meinen Ausführungen zu
Grunde lag.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Unterschrift

Julia Carstens

Sprechzettel**zum Schreiben des Landesrechnungshofs v. 14.01.2026 (Umdruck 20/5909)****TOP 2 der 129. Sitzung des Finanzausschusses am 16. April 2026****„Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH“*****Es gilt das gesprochene Wort.***

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

- Der Landesrechnungshof hat mit Schreiben v. 14.01.2026 angeführt, dass Höhe und Art der Rückführung von überschüssiger Liquidität bei der TA.SH nicht korrekt seien und dass die gewählte Art der Verrechnung nicht sicherstellen würde, dass überschüssige Liquidität an das Land zurückfließt.
- In den Bemerkungen 2024, mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2022, sprach der Landesrechnungshof von knapp 100T€, welche zurückgezahlt werden müssten. Wir haben hier einen belegbaren Rückzahlungsanspruch von rd. 56T€ festgestellt.
- Da uns bewusst war, dass das bestehende Rückführungsmodell Schwächen hatte, haben wir bereits ab 2022 darauf reagiert und überschüssige Liquidität in Rückstellungen bei der TA.SH im handelsrechtlichen Abschluss verankert, so dass eine bessere Transparenz gegeben ist.
- Durch die Aufarbeitung der Jahre bis 2021 sind wir zeitlich in Verzug gekommen, was nun aber aufgeholt ist.
- Seit 2025 sprechen wir in der Bewilligung der TA.SH aus, dass der Verwendungsnachweis auf Basis des handelsrechtlichen Abschlusses vorgenommen werden soll. In der Vergangenheit hatten wir innerhalb der Fehlbedarfsfinanzierung eine Überleitungsrechnung angefordert. Diese haben wir bei der Aufarbeitung der Jahre nicht berücksichtigt und im laufenden Verfahren bereits auf Basis des handelsrechtlichen Abschlusses geprüft.
- Hinsichtlich der Verrechnung der Liquiditätsüberschüsse haben wir ein aus unserer Sicht sicheres Verfahren eingeführt. Nach Feststellung des Rückführungsanspruches verbleiben die Mittel bei der TA.SH und der laufende Zuwendungsbescheid wird mit einem Änderungsbescheid um den Anspruch gekürzt, so dass die TA.SH entsprechend weniger abrufen kann, aber dennoch das volle Budget für das laufende Jahr zur Verfügung hat.
- Das Verfahren der Verrechnung ist nach Ziffer 8.8 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung ausdrücklich zugelassen.
- Wir bieten gern an, ein Gespräch über Beträge und Verfahren mit dem Landesrechnungshof zu führen.